Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 359.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Mittwoch, 24. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 23. Mai. Der König hat dem Ober-Reg.-Rath Hintzke zu Königsberg i. Pr. den K. Kr.-Ord. 2. Kl. verliehen, den Advokaten Dr. jur. Eysen in Frankfurt a. M. zum Transskriptions- und Hypothekenbuchführer ernannt.

Am kath. Gymnasium zu Glogau ist dem Direktor Menge das Prädikat „Professor" und dem ord. Lehrer Dr. Robert Scholz das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der prakt. Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. Hirschberg zu Posen ist zum Kreiswundarzt des Kreises Posen ernannt worden.

Vom Landtage.

62. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 23. Mai. 10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geh. Rath v. Brauchitsch u. A.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung von 1875.

Der Tit. I. (§§ 1 bis 3), der die einleitenden Bestimmungen enthält, wird ohne Debatte angenommen.

Tit. II. (§§ 4 bis 26) handelt von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.

§ 4 lautet in der Fassung der Kommission:

„In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommenen (eximirten) Stadtgemeinden (§ 5) tritt in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß."

Die eximirten Stadtgemeinden werden durch den allegirten § 5 in folgender Weise abgegrenzt:

§ 5. „Stadtgemeinden mit mindestens 10,000 Einwohnern werden auf Antrag durch den Minister des Innern von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen. Die gleiche Ausnahmestellung kann auch Stadtgemeinden von 8000 bis 10,000 Einwohnern auf Antrag, unter Zustimmung des Provinzialraths, durch den Minister des Innern verliehen werden. Die Exemtion sowie der Beginn ihrer Wirksamkeit ist durch die Gesetzsammlung sowie durch das betreffende Amts- und Kreisblatt bekannt zu machen. Auf die vor diesem Zeitpunkte bereits anhängig gemachten Sachen finden die bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen Anwendung."

Abg. Stengel beantragt, die Ausdehnung der Stadtausschüsse auf die größeren sog. eximirten Stadtgemeinden zu beseitigen und demgemäß im § 4 die Worte „sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen (eximirten) Stadtgemeinden", sowie den ganzen § 5 zu streichen.

Abg. Stengel: Ich lebe in einer Stadt von 11,000 Einwohnern und bin Beigeordneter derselben, ich muß sagen, daß für die von der Kommission beantragte Bestimmung kein Bedürfniß vorliegt; es wird dadurch ein Gegensatz zwischen Stadt und Land etablirt, wie er in Wirklichkeit nicht besteht. In diesen kleinen Städten existirt gar nicht das Material zu einem Stadtausschuß neben dem Magistrat, es werden in der Regel dieselben Personen gewählt werden, die Entscheidungen von derselben Stelle ergehen, man wird sich bei den Beschlüssen des Stadtausschusses nicht beruhigen und es werden unverhältnißmäßig oft die höheren Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden. Die Vertreter der kleinen Städte und des platten Landes haben in den Kreisausschüssen bisher in Einigkeit gewirkt und die städtischen Vertreter haben es verstanden, sich in denselben eine einflußreiche Stellung zu erwerben. Wenn die Städte von der Fakultät des § 5 Gebrauch machen, so kann dies keine andere Folge haben, als daß auf dem platten Lande eine Abneigung entsteht, noch ferner städtische Vertreter in den Kreisausschuß zu wählen. Die Kommission hat für diese Städte nicht einmal einen deutschen Ausdruck gefunden, sondern den fremden Ausdruck „eximirt" wählen müssen, der eines gewissen feudalen Beigeschmackes nicht entbehrt.

Abg. Lasker: In der Tendenz, daß Stadt und Land in Harmonie zusammenwirken, stimme ich mit dem Abg. Stengel vollkommen überein. Als in der Kreisordnung dem Kreisausschusse als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht die ihrer Kompetenz unterliegenden Gegenstände zugewiesen wurden, wurde schon damals geltend gemacht, daß gewisse städtische Interessen ihrer Natur nach mit den ländlichen sich nicht zusammenzwängen ließen. Man behielt sich damals schon vor, diese dem Kreisausschuß zu entziehen, und hat diesen Gedanken jetzt verwirklicht, indem man die Angelegenheiten, die die allgemeine Landesverwaltung betreffen, unter die Kompetenz des Stadtausschusses stellt — nicht alle Angelegenheiten, die nicht kommunale Angelegenheiten des Kreises sind. Die einzelnen Fälle sind ausdrücklich aufgezählt und der Vorredner hätte daher diese daraufhin kritisiren müssen, ob ihre Regulirung besser vom Kreisausschuß oder von einem Stadtausschuß geschieht. Gewisse Gegenstände, besonders die gewerblichen, haben für den Kreis gar kein Interesse, sie erschöpfen sich in der Stadt und werden daher am besten kurzer Hand von den städtischen Betheiligten abgemacht, von dem Stadtausschuß, der täglich zusammenkommen kann, nicht von dem Kreisausschuß, der nur alle 14 Tage zusammenzutreten in der Lage ist. Die Gefahr einer Verdrängung der städtischen Vertreter aus den Kreisausschüssen liegt hierbei nicht vor, denn dieselben pflegen doch nur deshalb von den ländlichen Bezirken herangezogen zu werden, weil man sie für die intelligentesten hält, und das wird auch künftig der Fall sein. Lassen Sie deshalb nicht der äußeren Gleichmäßigkeit einer schablonenhaften Gesetzgebung halber eine schlechtere innere Behandlung dieser allein die Städte interessirenden Angelegenheiten eintreten. Es werden auch nur diejenigen Städte Anspruch auf die im § 5 gewährte eximirte Stellung erheben, welche in ihren gewerblichen Verhältnissen so weit herangewachsen sind, daß sie eine langsame Behandlung vor dem Kreisausschuß nicht ertragen können. Dafür ist dadurch gesorgt, daß diese Städte zur Anstellung einer bisher in denselben nicht vorhandenen Kraft verpflichtet werden, für die sie jährlich 1200—1800 Thaler hergeben müssen.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Dieser Punkt ist einer der wenigen, die in den Kommissionsbeschlüssen der Staatsregierung bedenklich erscheinen. Der Vorschlag der Kommission soll eine fundamentale Aenderung der Kreisordnung herbeiführen. Ein gewisser Werth ist auf die Gleichmäßigkeit, die der Vorredner schablonenhafte Gesetzgebung nennt, doch zu legen, und es ist nicht unbedenkich, eine ganz neue Form der Organisation zu schaffen, die bisher nicht existirt hat, während jetzt schon der Vorwurf erhoben wird, die Organisation sei zu komplizirt. Es mögen sich ja in einzelnen dieser Städte mit bedeutendem gewerblichen Betrieb geeignetere Elemente finden, um über solche Angelegenheiten zu entscheiden, aber allen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern ohne Prüfung der kollidirenden Interessen von Stadt und Land freizustellen, ob sie austreten wollen oder nicht, ist doch bedenklich; es wäre mindestens vielleicht die Zustimmung des Provinzialraths oder eine andere Kautel festzusetzen. Wird diese Bestimmung Gesetz, so werden schon aus der Neigung, den größern Städten gleich zu stehen, alle Städte mit über 10,000 Einwohnern den Antrag auf Ausscheidung aus dem Kreise stellen. Der Abg. Lasker sagte, es blieben dem Kreisausschuß trotzdem noch Funktionen für diese Städte. Das ist nicht der Fall denn die Folge des § 4 ist, daß in den besonders genannten Fällen der Stadtausschuß an die Stelle des Kreisausschusses tritt, die übrigen Angelegenheiten aber dem Bezirksrath unterliegen. Wo ist nun ein Bedürfniß nachgewiesen, daß die Klagen gegen polizeiliche Verfügungen in eximirten Städten, Klagen gegen Jagd- und forstpolizeiliche Verfügungen u. s. w. an die Bezirksinstanz gehen? Dadurch tritt nur an die Stelle einer Entscheidung durch den mit den Verhältnissen vertrauten, an dem Orte tagenden Kreisausschuß — denn die Städte mit über 10,000 Einwohnern sind lauter Kreisstädte — die Entscheidung der den Verhältnissen ferner stehenden Bezirksinstanz. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Städte mit über 10,000 Einwohnern, die ein privilegium odiosum bildet, ist nur geeignet, die allergrößte Mißstimmung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten hervorzurufen. Wenn in der Kommission gesagt worden ist, es gebe Städte mit 10—25 Tausend Einwohnern mit einer so selbständigen kommunalen Entwicklung, daß es nicht nöthig ist, sie unter den Kreisausschuß zu stellen, so führt dies vielleicht zu der Erwägung, ob die Minimalziffer von 25,000 Einwohnern in § 4 der Kreisordnung die richtige ist; ich würde aber eine Revision im Sinne der Vorlage jedenfalls für verfrüht halten. Die von mir bezeichnete Mißstimmung wird bewirken, daß bei den Wahlen zum Provinzialausschuß auf dem platten Lande nicht die Bürgermeister der größeren Städte, sondern die der kleineren berücksichtigt werden.

Abg. v. Manteuffel: Ich bin einerseits für die Bildung von Stadtausschüssen in den größeren Stadtgemeinden, denn die Kreisausschüsse sind bereits zu sehr mit Arbeiten überbürdet, andererseits begreife ich nicht, wie die Städte mit Stadtausschüssen noch berechtigt sein sollen, zum Kreisausschuß mit zu wählen. Ich werde deshalb bei der dritten Berathung einen Antrag stellen, dieses Recht zu beseitigen.

Abg. Miquel: Wenn auch für einzelne Angelegenheiten der Stadtausschuß gebildet wird, so bleibt doch im Uebrigen die Stadt im Kreise, es bleibt eine Reihe Angelegenheiten gemeinschaftlich und es kann daher aus der Bildung der Stadtausschüsse nicht die Folgerung hergeleitet werden, es bestehe gar keine Verbindung zwischen diesen Städten und dem Lande. Wer das will, hätte bei der Kreisordnung dem Antrage beitreten sollen, daß auch Städte unter 25,000 Einwohnern aus dem Kreise austreten können. Der Herr Regierungskommissar hat im § 4 die Worte „in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen" übersehen; von einer generellen Ersetzung des Kreis- durch den Stadtausschuß ist nicht die Rede; es muß also nachgewiesen werden, daß für diese einzelnen Fälle der Kreisausschuß eine geeignetere Instanz ist. Nach der Städteordnung erhält nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksrath die Aufsicht über alle städtischen Angelegenheiten, mögen die Städte groß oder klein sein. Ich will nicht leugnen, daß nur der Mangel einer Landgemeindeordnung uns nöthigt, die Städteordnung auch auf die Landstädte auszudehnen, die in Wirklichkeit Dörfer sind, aber für die Städte mit über 10,000 Einwohnern ist der Gedanke der Städteordnung durchaus berechtigt. Wenn die städtischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Aufsicht von Regierungspräsident und Bezirksrath stehen, ist es dann unharmonisch, wenn für die hier fraglichen Angelegenheiten die Städte einen Stadtausschuß bilden und die zweite Instanz der Bezirksausschuß ist? Ich glaube, die Wahlen in den Kreisausschuß werden sich allein nach dem Vertrauen zu der Person und ihrer Fähigkeit richten, ich kann daher an die von dem Regierungskommissar befürchteten Folgen einer Mißstimmung des platten Landes nicht glauben. Ich wünsche wohl, daß die Städte möglichst in dem Kreise bleiben, auch noch über 25,000 Einwohner hinaus, weil gewisse Lasten, besonders die Wegelasten, gemeinschaftliche sind — die Bildung besonderer Wegeverbände wäre vielleicht richtiger — aber ich wünsche, daß die Städte gern im Kreise bleiben und nicht gezwungen.

Geh. Rath v. Brauchitsch verwahrt sich dagegen, von einem generellen Ersatz des Kreisausschusses durch den Stadtausschuß gesprochen zu haben.

Abg. Schmidt (Sagan): Der Abg. Lasker hat die Frage zu sehr von dem geschäftlich technischen Standpunkt aus betrachtet. Der Vorschlag der Kommission zerreißt den in der Kreisordnung enthaltenen Gedanken des Zusammenwirkens von Stadt und Land, ein Gedanke, der in der Praxis sich als ein glücklicher erwiesen hat. Man kann dem Abg. Lasker entgegenhalten, warum sollen denn die städtischen Vertreter in rein ländlichen Fragen in dem Kreisausschuß mit urtheilen? Die Konsequenz führt zu dem unglücklichen Gedanken des Abg. v. Manteuffel, die Städte über 10,000 Einwohner von den Kreisausschüssen ganz auszuschließen, wodurch der Riß zwischen Stadt und Land für ewige Zeiten befestigt würde. Bisher sind die Angelegenheiten, die den Stadtausschüssen übertragen werden sollen, von den Kreisausschüssen zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt worden, Klagen sind mir nicht bekannt. Besondere Vortheile bietet das vorgeschlagene Institut in keiner Weise gegen den Kreisausschuß, wohl aber den Nachtheil, daß in einem und demselben Kreise dieselben Angelegenheiten verschieden behandelt werden. Man wird konfuse werden und das Ansehen einer von beiden Körperschaften entweder des Stadtausschusses oder des Kreisausschusses wird jedenfalls leiden.

Abg. Richter (Hagen) weist zunächst den Einwurf zurück, daß durch die Bestimmungen der Kommissionsbeschlüsse die erst neugeschaffene Kreisordnung wieder abgeändert werde. Die Regierung habe um so weniger Recht, diesen Vorwurf zu erheben, da sie selbst die Streichung von 35 Paragraphen der Kreisordnung beantrage. Die Frage sei keinesfalls eine Streitfrage zwischen Stadt und Land, sondern man wolle mit Rücksicht auf die entwickelteren Verhältnisse den Vertretungen der Städte Befugnisse einräumen, welche ebenfalls den ländlichen Vertretungen bei einer guten Landgemeindeordnung anvertraut werden könnten. Ein Bedürfniß einer solchen Abrundung der Kreisordnung sei bereits bei deren Abfassung empfunden worden. Die Kreisausschüsse seien jetzt mit einer Masse von Dingen betraut, welche besser von der städtischen Vertretung erledigt würden, aber das sei das Unglück, daß die konservative Regierung das Haus genöthigt habe, die Organisation in der Mitte anzufangen. Die Beschwerdeinstanz müsse in den entfernteren Bezirksrath verlegt werden, weil der Kreisausschuß dem Bürgermeister gegenüber nicht unabhängig genug sei, die etwaigen Beschwerden gegen denselben zu erledigen. Es kommt nicht darauf an, ob die Städte über das flache Land entscheiden oder umgekehrt, sondern auf die gemeinsame Verwaltung kommunaler Angelegenheiten, in die man nicht ohne Noth künstliche Gegensätze hineintragen möge.

Ab. Scharnweber hält es für ungerechtfertigt, daß auch die kleineren Städte von der Kompetenz des Kreisausschusses eximirt werden sollen, so daß die vielfach gebildeteren Vorsteher größerer Landgemeinden den Vertretern kleinerer Städte nachstehen würden. Durch die Schöpfung solcher Privilegien werde in Folge der Eifersucht der ländlichen Bezirke das städtische Element aus den höheren Verwaltungsbehörden mehr und mehr verdrängt werden. Es sei sehr zu bedauern, daß man an der Kreisordnung, die sich gut bewährt habe, schon jetzt wieder Aenderungen machen wolle.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Referent v. Heereman befürwortet noch einmal die Kommissionsbeschlüsse unter Bezugnahme auf die von den Abgg. Lasker und Miquel für dieselben angeführten Gründe.

Der Antrag Stengel wird darauf abgelehnt und die §§ 4 und 5 angenommen.

Ebenso wird § 6 welcher letztere die Organisation des Stadtausschusses regelt, ohne Debatte genehmigt.

§ 7 bestimmt, daß in Stadtkreisen von mindestens 50,000 Einwohnern durch Ortsstatut festgesetzt werden kann, daß der Stadtausschuß aus der Zahl der Bürger gewählt werden kann. (Im Allgemeinen hat der Magistrat die Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen.)

Geheime Rath v. Brauchitsch bittet den Paragraphen abzulehnen, da die Magistrate hinlänglich Kräfte zur kommunalen Verwaltung bieten werden.

Abg. Richter (Hagen) sieht in der Nöthigung, die Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu wählen, die Gefahr einer fortgesetzten Vermehrung der ohnehin zahlreichen Mitglieder der Magistrate größerer Städte und einer gewissen Zerreißung der städtischen Behörden.

Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für zuträglich, neben dem Magistrat für die Städte noch eine andere Obrigkeit in Form einer gemischten Deputation für gewerbliche Angelegenheiten hinzustellen.

Abg. Miquel betont, daß eine solche Einrichtung, wie sie die Kommission vorschlägt, nur durch Ortsstatut konstituirt werden kann, und dazu sei Uebereinstimmung zwischen Magistrat und Stadtverordneten, sowie die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche bei nicht vorhandenem Bedürfniß verweigert werde. Uebrigens seien ja auch Städte ohne Magistratsverfassung vorhanden.

Abg. Hänel tritt dem Prinzip entgegen, daß obrigkeitliche Funktionen in Städten von gemischten Deputationen nicht mit Erfolg wahrgenommen würden.

Die Diskussion wird geschlossen und § 7 angenommen.

Ebenso werden §§ 8 und 9 ohne Diskussion genehmigt.

§ 10 bestimmt, daß die Mitglieder des Stadt-Ausschusses die Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst besitzen müssen.

Abg. Stengel erkennt in dieser Bestimmung ein Mißtrauensvotum gegen die wohlverdienten Männer, welche bisher zur Zufriedenheit ihrer Mitbürger ohne die geforderte Qualität zu besitzen, die Angelegenheiten kleinerer Städte gut geleitet haben und deren Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhindert wird. Es wird auch schwer für kleinere Städte sein, den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Kräfte zu besolden. Es empfiehlt sich deshalb, die Streichung des Paragraphen, da man ja nicht von den Bürgermeistern mehr verlangen könne, als von den Landräthen, an die nach dem Gesetze über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, falls sie präsentirt werden, eine gleiche Anforderung nicht gestellt wird.

Abg. Miquel wünscht bei der Schöpfung großer Organisationen wie den Gegensatz zwischen Stadt und Land so auch die Personenfragen außer Betracht zu lassen. Die erhöhten Anforderungen sind durch die erweiterten, den Stadtausschüssen anvertrauten Befugnisse nöthig geworden, damit die leitenden Persönlichkeiten schon durch ihre Vorbildung die Garantie bieten, daß sie sich mehr durch Gesetz und Recht, als durch nachbarliche Rücksichten bestimmen lassen. Eigentlich ist es wünschenswerth, daß jede Stadt von 10,000 Einwohnern, wenn sie auch keinen Stadtausschuß haben, ein rechtskundiges Magistratsmitglied habe, beansprucht sie aber das Privilegium eines Stadtausschusses, dann muß sie um so mehr den Ansprüchen des Gesetzes genügen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und § 10 genehmigt.

§ 11 und 12 werden ohne Diskussion angenommen.

§ 13 bestimmt: „Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder des Stadtausschusses, sowie des Verlustes ihrer Stellen und der einstweiligen Enthebung von denselben die für die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Abg. Richter (Hagen) beantragt, an Stelle der Schlußworte: „die für die unbesoldeten Mitglieder ꝛc." zu setzen: „die nach Maßgabe der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, den Regierungs-Bezirk Wiesbaden und die Rheinprovinz vom . . . . . 1876 für die unbesoldeten Magistratsmitglieder zur Anwendung kommenden Vorschriften."

Abg. Richter (Hagen) will durch seinen Antrag das Schicksal der Städteordnung mit dem dieses Gesetzes verknüpfen, und nimmt Bezug auf die betreffenden Ausführungen der Abgg. Lasker und Hänel bei der ersten Lesung dieser Vorlage. Die Städteordnung ist ein integrirender Theil des Kompetenzgesetzes, da viele Bestimmungen der

Gesetze einander ergänzen und verständlich machen, während sie einzeln dunkel und unverständlich sind. Es ist ein materieller Widerspruch, wenn man den Stadtausschüssen polizeiliche Befugnisse einräumt, während man ihnen das zustehende Maß kommunaler Selbstständigkeit vorenthält. Die Städteordnung in ihren einzelnen Materien ist allen parlamentarischen Parteien viel geläufiger, die Tragweite ihrer Bestimmungen ist viel klarer, das ganze Gesetz ist viel reifer, als das Kompetenzgesetz; deshalb ist das Zustandekommen der Städteordnung viel leichter, als das dieses Gesetzes, obwohl das Zustandekommen während dieser Session in beiden Fällen möglich erscheint. Die Regierung zeigt nicht solche Eile und Vorliebe für die Städteordnung, wie in Betreff dieser Vorlage, zu der sie ein größeres praktisches Bedürfniß getrieben hat. Da dieses größere Maß praktischen Interesses leicht dazu führen könne, mit Rücksicht auf das vorgerückte Stadium der Session das vorliegende Gesetz anzunehmen, die Städteordnung aber fallen zu lassen, so müsse man das Interesse der Regierung stärker in Anspruch nehmen. Es giebt eine Anzahl von Leuten — fährt der Redner fort — die überhaupt nicht gern eine neue Städteordnung wollen, es giebt eine Anzahl von Bürgermeistern, die bisher so klug und weise regiert zu haben glauben, daß es einer Aenderung nicht bedürfe; es giebt eine Anzahl von Stadtverordneten, die die großen Stadtverordnetenversammlungen mit ihrem bureaukratischen Charakter und ihren in allen wichtigen Sachen den geheimen Kommissionssitzungen zufallenden Entscheidungen für eine vorzügliche Einrichtung halten und die es als ein Unglück für die Verwaltung betrachten, wenn durch eine neue Städteordnung ein Magistratsmitglied oder ein Stadtverordneter sein Amt verlieren sollte. Diesen spießbürgerlichen Anschauungen gegenüber ist es nöthig zu betionen, daß wir die Städteordnung nicht als eine neue Geschäftsordnung für Stadtverordnete noch als eine Bürgermeisterordnung ansehen, sondern als ein politisches Gesetz ersten Ranges. Dieser Auffassung müssen wir dadurch Ausdruck geben, daß wir dieses Gesetz auch äußerlich mit dem parallel laufenden Verwaltungsreformgesetz in Verbindung bringen. Ich bin gewiß nicht der Meinung, daß die Erweiterung der Selbstverwaltung den Zweck habe, die Machtsphäre politischer Parteien zu erhöhen, aber das muß ich vom liberalen Standpunkte aus sagen: was haben wir für ein Interesse daran, immer nur Verwaltungsreformen mit erweiterter Selbstverwaltung in denjenigen Provinzen und für solche Angelegenheiten herbeizuführen, wo diese erweiterte Selbstverwaltung vorzugsweise den konservativen Parteien zum Vortheil gereicht? Ich meine, es muß doch sowohl in Bezug auf die Ausdehnung der Provinzen als auf die Angelegenheiten des platten Landes und der Städte gleichen Schritt gehalten werden. Die gegenwärtige Legislaturperiode hat sehr viele Erwartungen unerfüllt gelassen. Viele Gesetze sind zu Stande gekommen, von denen selbst diejenigen, die ihnen zugestimmt haben, bekennen, daß sie es nur mit schwerem Herzen gethan haben. Um so dringender ist für uns die Forderung des Zustandekommens eines Gesetzes zu sichern, das einem dringenden Bedürfniß entspricht und die nothwendige Grundlage weiterer Reformen bildet. Einen besonderen Werth lege ich auf die Städteordnung noch deshalb, weil sie das erste der Verwaltungsreformgesetze ist, das über die Grenzen der Kreisordnungsprovinzen ausgedehnt werden soll, weil mit ihm endlich der Bann gebrochen wird, den der leitende Staatsmann in dieser Materie, Herr v. Sybel (Heiterkeit), auf die westlichen Provinzen gelegt hat, und weil sie Anwendung in denjenigen Provinzen finden soll, in denen die konfessionellen Gegensätze am schärfsten hervortreten. Ich halte es für ein Glück, für diese Distrikte auch einmal ein Gesetz zu schaffen, das von allen konfessionellen Parteien gleichmäßig als ein Fortschritt begrüßt wird. Jedenfalls wollen wir keine Sicherheitsmaßregel unterlassen, die dazu dienen kann, das Zustandekommen der Städteordnung in dieser Session zu sichern, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für nöthig, diesen Antrag als Schleppdampfer für die Städteordnung zu benutzen, für welche die Regierung dasselbe Interesse hegt wie für das Kompetenzgesetz. Materiell und formell sind beide Gesetze unabhängig von einander, beide befolgen eine liberale Richtung, jedoch das Zustandekommen des einen Gesetzes von dem des anderen abhängig zu machen, sei nicht opportun. Redner erklärt sich gegen den Antrag Richter.

Abg. Lasker hält es ebenfalls für nicht zweckmäßig, lediglich aus politischen Rücksichten das Zustandekommen eines Gesetzes von dem eines anderen, wenn es auch noch so wichtig wäre, abhängig zu machen, so lange ein materielles Bedürfniß dazu nicht vorliegt. Es sei unrecht, eine politische Taktik zur Durchführung eines, wenn auch noch so nützlichen Gesetzes anzuwenden, wenn dadurch, wie das hier der Fall wäre, zum Schaden des Landes ihm ein anderes nöthiges Gesetz vorenthalten würde. Da dieses Gesetz sich nach Einführung der Selbstverwaltung als nothwendig erwiesen hat, müsse man sein Zustandekommen als Selbstzweck betrachten, und es nicht zu einem Kompelle für das Zustandekommen der Städteordnung machen.

Abg. v. Kardorff hält ebenfalls das vorliegende Gesetz für sehr nothwendig und will deshalb, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, alle Amendements, da deren Tragweite sich jetzt nicht mehr recht absehen lasse, ablehnen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen.

Der Referent v. Heereman tritt für die unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse aus den vom Abg. Lasker vorgetragenen Gründen ein.

Der Antrag Richter wird abgelehnt und § 13 ohne denselben angenommen.

Die §§ 14 bis 26 werden ohne Debatte genehmigt, ebenso der ganze Titel III. (§§ 27—32) „Von den Beschwerden".

Als letzten Paragraph des Tit. III. beantragt Abg. Richter (Hagen) hinter § 32 folgende Bestimmung einzuschalten: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes endgiltigen Entscheidungen des Bezirksraths und des Provinzialraths, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, können binnen 21 Tagen — unbeschadet der Bestimmungen des § 118 der Provinzialordnung vom 25. Juni 1875 — von den Betheiligten mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht"

Abg. Richter (Hagen) begründet seinen Antrag mit der Erwägung, daß man die Ministerverantwortlichkeit für die Entscheidungen der Verwaltungskörper, welche ein Gesetz verletzen, nicht als Remedur betrachten könne, weil die ganze Organisation des Ministeriums nicht dazu angethan sei, eine genaue Gesetzesauslegung so zu überwachen, wie eine besonders zu diesem Zwecke organisirte Behörde. Die Landesvertretung könne auch den Minister nicht für so provinzielle Spezialitäten zur Rechenschaft ziehen, sondern nur für generelle Gesetzesverletzungen aus politischen Rücksichten. Da die Provinzial- und Bezirksräthe vielfach ein Bestätigungsrecht haben, so liegt die Gefahr vor, daß sie dieses Recht auch ausdehnen auf Angelegenheiten, welche einer Bestätigung gar nicht bedürfen. Sollte eine solche Rechtsverletzung vorkommen, so muß ein Rechtsmittel dagegen gegeben sein. Jedenfalls ist die Frage, welche durch den Antrag eine Lösung finden soll, eine offene und deshalb scheint es zweckmäßig, im Ablehnungsfalle darüber bis zur dritten Lesung eine Erwägung in der Kommission eintreten zu lassen.

Geh. Rath v. Brauchitsch weist darauf hin, daß neben der Rechtskontrolle ja auch noch eine andere Kontrolle für die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden bestehe. Jedenfalls werde durch diesen Antrag, welcher eine allgemeine Kassationsklage giebt, das Bestreben der Kommission, den Instanzenzug abzukürzen, sehr durchkreuzt. Die Annahme dieses Antrages gefährdet das Zustandekommen des Gesetzes, weil die Annahme des darin zum Ausdruck kommenden Prinzips eine Umarbeitung des Gesetzes erfordert.

Abg. Gneist betont, daß die Einführung des vom Abg. Richter beantragten Prinzips eine vollständige Inkongruenz in das Gesetz an Stelle des jetzt harmonischen, gut disponirten Ganzen bringen werde. Die Belästigungen für die Verwaltung, welche durch Gewährung einer solchen allgemeinen Kassationsklausel entstehen würden, sind so klar, daß die Ablehnung des Antrages zu empfehlen ist.

Abg. Windthorst (Bielefeld) ist der Meinung, daß weder die Kompetenz des Oberverwaltungsgerichts noch der Instanzenzug durch den Antrag Richter vermehrt werde, da die Kassation auf die zwei Fälle der Kompetenzüberschreitung und der Gesetzesverletzung beschränkt bleibt. Ob der Antrag in das gegenwärtige ganze System des Gesetzes paßt, ist fraglich, und deshalb empfiehlt es sich, den Antrag Richter in die Kommission zur Berathung zurückzuweisen, da dessen Wichtigkeit von allen Seiten anerkannt wird.

Abg. Richter (Hagen) bestreitet, daß die Annahme seines Antrages die Umarbeitung des Gesetzes bedinge. Kein Mißtrauen gegen die Bezirksräthe habe den Antrag veranlaßt, sondern nur die Absicht, eine größere Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu veranlassen.

Abg. Lasker bestätigt, daß in der Kommission von einzelnen Mitgliedern namentlich vom Abg. Miquel, die Einführung einer allgemeinen Kassationsklausel anfangs beabsichtigt gewesen, daß dieser Gedanke aber später fallen gelassen worden sei. Der Antrag Richter enthält allerdings einen gesetzgeberischen Gedanken, aber giebt keine gesetzgeberische Ordnung. Denn er entscheidet nicht, wie weit die Kassationsklausel gegen Ministerialbeschlüsse zuläßig sein soll, er läßt nach der Kassation ein Vakuum und bestimmt nicht, ob das Oberverwaltungsgericht in diesem Falle die leitenden Gedanken festzustellen habe, welche für die Angelegenheit maßgebend sein sollen. Die Tragweite des Antrages auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ist augenblicklich nicht abzusehen, jedoch schon jetzt ist zu erkennen, daß derselbe, falls er in die Kommission zurückgewiesen wird, eine langwierige Erörterung herbeiführen wird. Eine Zurückweisung des Antrages involvire nicht die Zurückweisung des zu billigenden Prinzipes und in diesem Sinne bittet Redner den Antrag abzulehnen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Hänel betont, die Ablehnung des Antrages Richter präjudizire nicht, daß das Prinzip desselben nicht in einzelnen Fällen zuläßig sei, wie es ja auch in einzelnen Paragraphen des Kompetenzgesetzes wie der Städteordnung zum Ausdruck gelange. In der österreichischen Verwaltungsgesetzgebung prävalirt allerdings die allgemeine Kassationsklausel, bei uns ist ein anderes System angewendet, bei dem wir von Fall zu Fall prüften, ob wir das Rechtsmittel der richterlichen Entscheidung zugeben, und wir haben dasselbe in reichlichem Maße gegeben. Darin liegt ein großer Vorzug unserer Verwaltungsgesetzgebung. Deshalb kann sich der Redner nicht für den Antrag Richter erklären, welcher auf den Weg der nicht so bewährten österreichischen Gesetzgebung führe.

Die Verweisung des vom Abg. Richter beantragten neuen Paragraphen an die Kommission wird abgelehnt und darauf der Antrag selbst vom Antragsteller formell zurückgezogen.

Titel IV. (§ 33 bis 41) handelt von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden.

§ 33 lautet nach den Beschlüssen der Kommission:

„Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden."

Abg. Seydel beantragt folgende Fassung:

„Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Kreisausschuß und gegen dessen Bescheid an den Bezirksrath, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Bezirksrath und gegen dessen Bescheid an den Provinzialrath.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Bezirksraths, beziehungsweise des Provinzialraths findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügungen berechtigt haben würden."

Hierzu liegt das Unteramendement Scharnweber vor, unter a hinter Amtsvorsteher die Worte „oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt" einzuschalten.

Abg. Seydel hält den § 33 der Kommissionsbeschlüsse für geeignet, einen Kriegszustand in die Verwaltungskörper wieder einzuführen, wie er hoffentlich durch die Kreisordnung für immer beseitigt ist. Dieser Gefahr soll der vom Redner gestellte Antrag vorbeugen und dazu hält er auch den Antrag Scharnweber geeignet.

Geh. Rath v. Brauchitsch präzisirt die Stellung der Regierung dahin, daß sie wohl den unveränderten Kommissionsbeschlüssen, aber nicht dem Antrage Seydel zustimmen werde. Die Fassung der Kommission bedinge nicht eine grundsätzliche Aenderung der Kreisordnung, wie man derselben vorgeworfen habe, sondern gebe nur eine Entwickelung der in der Kreisordnung bereits enthaltenen Gedanken. Widersprüche und Unklarheiten, ob eine Beschwerde oder eine Klage vorliege, ob ein einfacher Bescheid oder das Streitverfahren einzutreten habe, würden sich bei Annahme des Antrages Seydel beim Bezirksrath, der dann Beschwerde- und Appellationsinstanz zugleich sei, häufen und deshalb bitte er den Antrag abzulehnen.

Abg. Miquel bekämpft heftig den Antrag Scharnweber, während er dem Antrag Seydel günstig gesinnt wäre, wenn nicht so bedenkliche Konsequenzen aus demselben gezogen würden. Derselbe wäre nur zu empfehlen aus Rücksicht auf die Stimmung der Amtsvorsteher, welche nicht gern in dieser Beziehung unter dem Landrath stehen und denen man gewissermaßen Rechnung tragen müsse, da sie als Ehrenamt diese schwierige Stellung angenommen haben. Doch könne diese Rücksicht nicht allein maßgebend sein, zumal auf dem Lande erfahrungsmäßig solche exekutivische Verfügungen nicht oft vorkommen. Wäre der Antrag beschränkt auf den Landrath und den Kreisausschuß, so wäre er viel annehmbarer als in seiner jetzigen Ausdehnung. Daß diese Beschränkung vorgenommen werde, wünscht der Redner ebenso, wie die Ablehnung des Antrages Scharnweber.

Abg. Scharnweber bezeichnet seinen Antrag als in den Erfahrungen bei der Ausführung der Kreisordnung begründet, da der Eifer der Amtsvorsteher zu diesem Ehrenamte nachlassen könnte, wenn man auf ihre Stimmungen und Wünsche nicht die gebührende Rücksicht nehme. Thue man das nicht, so könne die Ausführung der Kreisordnung gefährdet werden.

Abg. Gneist befürwortet die Kommissionsbeschlüsse mit dem Hinweis auf das Interesse einer möglichst raschen und kostenfreien Beschwerdeführung. Er könne weniger Rücksicht auf die Amtsvorsteher nehmen, als auf das allgemeine Wohl des Publikums.

Abg. Frenzel spricht seine Verwunderung über die Stellung der Regierung zu dem Antrage Seydel aus, da ja die Regierungsvorlage viel milder gewesen sei, als dieser. Gegenüber den Bedenken des Abg. Gneist müsse er den Kostenpunkt in den Hintergrund stellen, denn auch nach den Vorschlägen der Kommission würde ein rascherer Geschäftsgang nicht herbeigeführt.

Referent Lasker verneint die liberale Tendenz des Antrags Seydel. Die Forderung der Freiheit bestehe darin, daß die Beschwerden so rasch wie möglich erledigt werden können, das geschehe aber nicht nach jenem Antrage. Ebenso sei der Kostenpunkt zu berücksichtigen. Nach dem Antrag Seydel verursache die Beschwerde die größten Kosten, während die Beschwerde nach Vorschlag der Kommission mit sehr geringen Kosten verbunden sei. Der Antrag Seydel nimmt durchaus nicht auf die Interessen des Publikum, sondern nur auf die der Amtvorsteher Rücksicht, und es würde ein Anhänger der Landräthe mit beiden Händen nach dem Antrag greifen können, da der Antrag Seydel fast die Omnipotenz der Landräthe begründe. Derselbe enthalt nur leere Titulatur und Schein von Freiheit, und er könne deshalb nur die Kommissionsvorschläge empfehlen.

Der Antrag Seydel wird mit 147 gegen 118 Stimmen abgelehnt und die Fassung der Kommission unverändert angenommen.

§ 34 lautet: „An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 33) findet die Klage statt, und zwar a. gegen Verfügungen des Ortsvorstehers, des Amtsvorstehers oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt bei dem Kreisausschusse, b. gegen Verfügungen des Landraths oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises oder einer eximirten Stadt bei den Bezirks-Verwaltungsgerichte. Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 33).

§ 34a hat folgende Fassung: „Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anstellung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt ein und zwanzig Tage.

§ 34b: „Wird gleichzeitig Beschwerde und Klage erhoben, so ist das auf die Klage ergangene Verfahren nichtig. Die Nichtigkeit ist auf Antrag oder von Amtswegen von demjenigen Verwaltungsgerichte auszusprechen, bei welchem das Verfahren anhängig oder dessen Endurtheil rechtskräftig geworden ist. Dem Kläger sind sämmtliche erwachsenen Kosten zur Last zu legen."

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Löwenstein: 1) Dem § 34 als Absatz 3 hinzuzufügen: „Die Klage ist innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. 2) Dem § 34a folgenden Absatz 2 hinzuzufügen: Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde und Klage erhoben, so ist die Klage durch Bescheid zurückzuweisen und nur der Beschwerde Fortgang zu geben. 3) den § 34b zu streichen."

Stengel: „In § 34 unter a anstatt der Worte „einer nicht eximirten" zu setzen: „einer zu einem Landkreise gehörigen" und daselbst unter b. die Worte: „oder einer eximirten Stadt" zu streichen."

Abg. Windthorst (Bielefeld) macht darauf aufmerksam, daß der Antrag Seydel nur eine Wiederherstellung der Bestimmung der Kreisordnung sei, die seiner Zeit von beiden Häusern übereinstimmend beschlossen worden. Damals hatten sich der Abg. Lasker und seine Freunde ebenso energisch gegen den Landrath ausgesprochen, wie sie heute denselben vertheidigten; dagegen nehme der Antrag Seydel das Ehrenamt des Amtsvorstehers in Schutz.

Abg. Löwenstein vertheidigt seine Anträge als eine nothwendige Verschönerung der Kommissionsvorschläge.

Abg. Donalies erklärt, daß mit der Kommissionsvorlage die Omnipotenz des Landraths hergestellt werde.

Abg. Lasker weist die Ausführungen des Abg. Windthorst, daß der Antrag Seydel die Bestimmungen der Kreisordnung wiederherstelle, als völlig unrichtig zurück. Wenn der Abg. Donalies erklärt, daß mit den Kommissionsbestimmungen die Omnipotenz des Landraths eingeführt werde, so müsse er darauf hinweisen, daß dem Landrath wohl die Befugniß gegeben sei, Lasten zu erleichtern, aber nicht solche aufzulegen. Das könne man doch unmöglich als Omnipotenz bezeichnen; im Gegentheil könne man eher die Stellung, welche der Abg. Windthorst dem Amtsvorsteher geben wolle, als omnipotent bezeichnen. Es komme hier lediglich darauf an, auch den Amtsvorsteher in die Dienstpragmatik einzureihen und ihn nicht als besonderen Stoff bestehen zu lassen. Was den Antrag Löwenstein anbetreffe, so biete er den Vortheil einer Geschäftserleichterung, dagegen entstehe der Schaden, daß dadurch, daß für die betreffenden Fälle Beschwerde und Appellation an dieselbe Behörde gehen, sehr leicht eine Beschwerde und Klage verwechselt werden könne.

Abg. Richter betont, daß seine Partei durchaus nicht den Amtsvorsteher omnipotent machen wolle, aber andererseits dürfe demselben nicht die einfache Stellung eines Polizeilieutenants dem Landrath gegenüber angewiesen werden.

Abg. Miquel spricht die Hoffnung aus, daß sich bei der dritten Lesung ein Ausweg finden lassen werde.

§ 34 wird mit dem Antrag Löwenstein angenommen.

Um 4½ Uhr vertagt sich hierauf das Haus bis Abends 7½ Uhr.

☐ **Berlin**, 22. Mai. Zahlreiche Petitionen (337) aus den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Rheinland und Westfalen mit ca. 40,000 Unterschriften beschweren sich über die von der königlichen Staatsregierung und ihren Organen in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens getroffenen Anordnungen. Obwohl im Wortlaute verschieden, stimmen die Petitionen doch in der Erklärung überein, daß diese Anordnungen bei den katholischen Staatsbürgern eine stets wachsende Unzufriedenheit und Mißtrauen an Stelle des früheren Friedens und Vertrauens verursacht hätten. Sie verletzten das natürliche Recht der Eltern, wie das Recht und die Grundsätze der katholischen Kirche in Betreff des Unterrichts und der Erziehung, sie beeinträchtigen die religiöse Erziehung der Kinder, riefen einen Gegensatz zwischen Schule und Haus hervor und schadeten dadurch dem Wohle der Gesellschaft. Insbesondere wenden sich die Petenten gegen das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und die Ausführung desselben. Sie beschweren sich ferner darüber, daß bestehende konfessionelle Schulen unter Mitwirkung und Genehmigung der Staatsbehörden in Simultanschulen umgewandelt seien. Sie erklären sich endlich gegen die Grundsätze in Betreff der Leitung und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, wie sie in einer Zirkularverfügung des Unterrichtsministeriums aufgestellt, in mehreren Erlassen der einzelnen Bezirksregierungen, z. B. der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 durchgeführt worden sind. Der Antrag der Kommission geht dahin: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, über die Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen. — Eine große Anzahl von Petitionen enthält Klagen darüber, daß neuerlich in Westpreußen der Unterricht in den Elementarschulen nur deutsch ertheilt werde, die Kinder verdummten und da die Eltern die Schule mit großen Opfern unterhalten müßten, so seien sie berechtigt zu verlangen, daß die Kinder den Elementarunterricht in der Muttersprache erhielten. Die Petitionen selbst sind meist in guter Handschrift geschrieben, die Unterschriften zum Theil von derselben Hand herrührend wie auch ein Nichttechniker erkennen kann. Auffallend ist es, daß die Klagen über das jetzige Verfahren nicht aus den Kreisen der Lehrer, sondern aus denen der Geistlichen kommen. Gerade der Religionsunterricht als besonders auf die Herzens- und Gemüthsbildung gerichtet, müsse deutsch ertheilt werden; vielleicht solle man auch hier zweckmäßiger gleich mit dem Deutschen beginnen. Der Antrag der Unterrichtskommission lautet also: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die vorbezeichneten die polnische Sprache betreffenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Lokales und Provinzielles.

Posen 24. Mai.

r. Der Landwehrverein brachte gestern Abends dem kommandirenden General v. Kirchbach gleichfalls seine Huldigung dar, und zwar durch einen solennen Fackelzug. Nachdem die Mitglieder des Vereins auf dem Kanonenplatze 8 Uhr Abends angetreten waren, setzte sich der imposante Zug von dort aus in Bewegung, voran ein Militär-Trommlercorps, dann zwei Musikchöre, die Schützenkompagnie und die Sänger des Vereins, und 200 Fackelträger, denen ein Transport mit der Inschrift: Pietate et armis 23. Mai 1876 vorangetragen wurde. Als die Spitze des von vielen Tausenden begleiteten

Zuges vor der Wohnung des Jubilars angekommen war, trugen die Sänger des Vereins ein Festlied von Wilhelm vor, worauf Kaufmann Kahlert an den Jubilar eine Anrede hielt, in welcher er denselben im Namen des Landwehrvereins beglückwünschte, und ein Hoch auf ihn ausbrachte, in welches die Menge begeistert mit einstimmte. Der Herr General erwiderte diese Anrede, indem er seinen Dank aussprach, und erklärte, er werde, so lange der Verein seine bisherigen Tendenzen beibehalte und verfolge, Förderer und Beschützer desselben sein. Der Jubilar ließ alsdann den Zug an sich vorbeidefiliren, welcher hierauf seinen Weg an der Südseite der Wilhelmsstraße, durch die Friedrichs-, Mühlen- und Berlinerstraße nach dem Wilhelmsplatze nahm. Hier wurde das Denkmal mit bengalischen Flammen erleuchtet und die Wacht am Rhein gesungen und gespielt, worauf zum Schluß die Fackeln zusammengeworfen und verbrannt wurden.

— Die „N. A. Z." schreibt aus Berlin: „Das Jubiläums-Komite in Posen hat zur Jubelfeier des General v. Kirchbach bei dem hiesigen Bildhauer Steiner eine Kopie der von demselben Künstler verfertigten Marmorbüste des Generals bestellt, welche dem Original durchaus ebenbürtig ausgefallen sein soll. Ein figurenreicher Ehrenschild mit nahe 300 Gestalten im Relief, welches auch unter den Festesgaben sich befindet, ist von demselben Künstler entworfen. Das Motiv dazu giebt die Horazische Ode XII.: Quem virum aut heroa lyra vel acri tibia sumis celebrare, Clio?"

r. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Graf Arnim von Boitzenburg, welcher zu dem 50jährigen Dienstjubiläum des kommandirenden Generals v. Kirchbach hieher gekommen war, ist heute Morgens 4¾ Uhr von hier nach Breslau zurückgekehrt.

r. Durch die Vermögensverwaltung der Diözese Gnesen sind im Laufe der vorigen Woche sämmtliche Akten und die Kasse von Gnesen nach Posen translozirt worden; die ersteren sind in den neu eingerichteten Bureaus im erzbischöflichen Palais untergebracht, die Kasse dagegen befindet sich in dem Kassenlokal der Vermögensverwaltung der Diözese Posen in dem erzbischöflichen Konsistorialgebäude. Beide Gebäude befinden sich gegenüber dem Dome, und sind nur durch einen Garten von einander getrennt, so daß die gemeinsame Verwaltung beider Diözesen dadurch sehr erleichtert ist. Von den Beamten der Vermögensverwaltung der Diözese Gnesen haben bereits der Sekretär Wendland, der Rendant Kirsch, der Registrator Strijakowski und ein Kanzellist ihren Wohnsitz nach Posen verlegt, während Regierungsrath Perkuhn schon seit ca. zwei Wochen in Posen wohnt; Syndikus Klepaszewski hält sich noch in Gnesen auf.

r. Ueber die Bauart der detachirten Forts bei Posen hört man Folgendes: Das Reduit in jedem Fort wird aus zwei Flügelgebäuden bestehen, welche im stumpfen Winkel derartig an einander stoßen, daß die Spitze des Winkels nach außen hin gekehrt ist. Dieses Reduit liegt etwa 6 bis 7 Meter unter, und 8 bis 9 Meter über dem Bauhorizonte, hat also eine Gesammthöhe von 14 bis 16 Metern, mehrere Stockwerke, ist bombenfest gewölbt, und mit einer Erddecke von etwa 4—5 Metern versehen, so daß es dadurch gegen Vertikalfeuer gesichert ist. Um das Reduit werden nach außen hin derartig hohe Wälle aufgeschüttet, daß dadurch die Mauern des Reduits vollkommen gegen feindliche Geschützwirkung gedeckt sind. — Die 9 Forts (5 auf dem linken, 4 auf dem rechten Wartheufer) befinden sich ½ bis ⅝ Meile von der Enceinte der Festung Posen, und von einander etwa ⅜ Meilen entfernt, so daß sie sich gegenseitig decken.

r. **Landwehrübungen.** Nachdem 500 Mann des Posener Landwehr-Bataillons die Uebungen mit dem Mausergewehr vom 8.—19. d. M. hier abgehalten haben, sind nunmehr am 22. d. M. (Montag) 500 Mann des Neutomischler Landwehrbataillons zu denselben Uebungen hier eingetroffen. Dieselben dauern bis zum 2. Juni d. J.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Wer seine diesjährige Vergnügungsreise in die schlesisch-böhmischen Gebirge zu verlegen gedenkt, oder — sei es zur Erholung, sei es zur Wiederherstellung oder Kräftigung seiner Gesundheit — einen längeren Aufenthalt im Gebirge oder in einem der zahlreichen schlesischen Bäder zu nehmen beabsichtigt, findet dafür den besten Rathgeber und den getreuesten Begleiter in dem soeben in einer neuen Auflage erschienenen Wegweiser durch das Riesengebirge und die Grafschaft Glatz (Leipzig, Bibliographisches Institut; Preis 2 Mark). Das von D. Letzner in Breslau, einem der besten Kenner der Sudeten, bearbeitete Büchelchen bringt nächst einer Beschreibung der schlesischen Hauptstadt Breslau eine ausführliche, auf Grund eigener Anschauung und Erfahrung beruhende Darstellung aller möglichen Routen durch das Isergebirge, Riesengebirge, Waldenburger Gebirge, die Grafschaft Glatz und das Altvater-Gebirge oder Mährische Gesenke, denen überall praktische Rathschläge nach jeder Richtung hin beigegeben sind, die es dem Reisenden ermöglichen, ohne fortwährendes Fragen sich selbst über die einzuschlagende Route zu orientiren und ihn unabhängig von Führern und Gastwirthen machen. Ebenso sind bei den Bädern und Heilquellen, wie Warmbrunn, Salzbrunn, Charlottenbrunn, Reinerz, Cudowa, Langenau, Landeck, Johannesbad, Gräfenberg 2c., außer dem Balneographischen auch die ökonomischen Verhältnisse so eingehend berücksichtigt, daß man sich danach vor der Reise schon ein Programm und ein Budget für den Aufenthalt aufstellen kann. Zum Schluß ist dem Buch eine Beschreibung und eine Anleitung zum Besuch der Schlachtfelder des Jahrs 1866 beigegeben, ein Anhang welcher bei der jetzt zehnjährigen Wiederkehr dieser Tage vielleicht manchem willkommen sein wird. Unter den Beilagen (zehn Karten und Routennetze und ein Panorama) zeichnen sich besonders zwei Spezialkarten: „Riesengebirge und Waldenburger Gebirge" und Grafschaft Glatz und Gesenke" durch Reichhaltigkeit und Klarheit aus.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Amsterdamer Industrie-Palast 10 Fl.-Loose.** Verloosung am 1. Mai cr. Zahlbar am 15. August cr. bei der Niederländischen Bank zu Amsterdam. Am 1. April c. gezogene Serien 935 1194 1607 1890 2016 3201 35021 3657.

Prämien:

a 5000 Fl. Serie 2016, Nr. 17.
a 1000 " " 935, " 6. 1194, 2.
a 250 " " 1194, " 20; 2016, 24; 3521, 7; 3657, 17.
a 100 Fl. Serie 935, Nr. 7; 1194, 21; 2016, 9; 3521, 2; 3657, 9.
a 50 Fl. Serie 935, Nr. 19; 1607, 5 17 18; 1890, 2 14 23; 3201, 4; 3521, 14; 3657, 16.
a 25 Fl. Serie 935, 5 8 25; 1194, 4 10 13 22 24; 1607, 3 10 14; 1890, 6 11 15; 2016, 4 5; 3201, 2 7 11 17 21 24; 3521, 4 5 10 13 21 25; 3657, 2 3 13 20 21.
a 15 Fl. Alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nummern.

** **Mailänder 45Frcs-Loose de 1861.** Verloosung vom 1. April 1876. Auszahlung vom 1. Juli 1876 ab. Gezogene Serien:
Nr. 159 420 538 547 791 1271 1279 2009 2025 2051 2092 2358 2398 2531 2550 2764 3218 3336 3589 3922 3998 4070 4258 4370 4726 4826 4832 4886 5306 5438 5452 5722 5730 6049 6165 6578 6960 7047 7357 7420 7478 7504 7787.

Prämien:

1000 Frcs. auf Nr. 38 der Ser. 4070, Nr. 28 der Ser. 4380, Nr. 31 der Ser. 4832, Nr. 49 der Ser. 420, Nr. 27 der Ser. 7357, Nr. 12 der Ser. 3922, Nr. 22 der Ser. 2722, Nr. 30 der Ser. 2092, Nr. 49 der Ser. 5438, Nr. 21 der Ser. 2531, Nr. 20 der Ser. 4070, Nr. 21 der Ser. 5306, Nr. 25 der Ser. 7787, Nr. 50 der Ser 4070, Nr. 13 der Ser. 4258, Nr 11 der Ser. 4886, Nr. 18 und 30 der Ser. 7420, Nr. 21 der Ser. 7357 und auf Nr. 46 der Ser. 2764. 500 Frcs. auf Nr. 42 der Ser. 4380 und auf Nr. 7 der Ser. 6578. 300 Frcs. auf Nr. 40 der Ser. 791, Nr. 2 der Ser. 2520 und auf Nr. 28 der Ser. 7478. 200 Frcs. auf Nr. 16 der Ser. 5438, Nr. 44 der Ser 1279, Nr. 23 der Ser. 2051, Nr. 42 der Ser. 7504 und auf Nr. 35 der Ser. 3336. 150 Frcs. auf Nr. 2 der Ser. 5730, Nr. 25 der Ser. 2531, Nr. 34 der Ser. 2358, Nr. 43 der Ser. 2092, Nr. 39 der Ser. 4886, Nr. 38 der Ser. 2025 und auf Nr. Nr. 21 der Ser. 5730.

100 Francs auf Nr. 46 der Ser. 159, Nr. 20 der Ser. 547, Nr. 24 der Ser. 791, Nr. 43 der Ser. 1279, Nr. 47 der Ser. 2531, Nr. 47 der Ser. 3336, Nr. 31 der Ser. 3589, Nr. 27 der Ser. 4330 und Nr. 38 der Ser. 6165.

60 Francs auf Nr. 48 der Ser. 159, Nr. 30 und 32 der Ser. 420, Nr. 47 der Ser. 547, Nr. 46 der Ser. 791, Nr. 2 der Ser. 1279, Nr. 32 der Ser. 2025, Nr. 18 der Ser. 2051, Nr. 15, 33, 46 und 49 der Ser. 2358, Nr. 4 der Ser. 2398, Nr. 31 der Ser. 2550, Nr. 12 der Ser. 3218, Nr. 8, 29 und 37 der Ser. 3336, Nr. 49 der Ser. 3589, Nr. 39 der Ser. 3998, Nr. 9 und 20 der Ser. 4258, Nr. 5 der Ser. 4380, Nr. 11 der Ser. 4726, Nr. 12 und 22 der Ser. 4886, Nr. 16 34 und 36 der Ser. 5306, Nr. 3 der Ser. 5438, Nr. 5 der Ser. 5452, Nr. 8 und 30 der Ser. 5722, Nr. 31 der Ser. 6049, Nr. 36 der Ser. 6165, Nr. 21 der Ser. 6578, Nr. 15 und 31 der Ser. 6960, Nr. 24 der Ser. 7047, Nr. 4 und 36 der Ser. 7420 und Nr. 23 der Ser. 7478.

Auf alle übrigen in den obigen Serien enthaltenen, hier nicht besonders aufgeführten Nummern entfiel der geringste Gewinn von 46 Lire.

Vermischtes.

⊙ **Breslau,** 22. Mai. [Frost und Schnee. Unsere Theater-Verhältnisse. Pferdeeisenbahn. Bauthätigkeit. Masern-Epidemie.] In einer Nacht zu Ende voriger Woche hatten wir drei Grad Kälte; und dieser Frost hat am Wein und besonders an den Frühkartoffeln argen Schaden angerichtet. An den letztern sind die Blattkeime vollständig erfroren und dürfte deren Ernte dadurch um mindestens 14 Tage verzögert werden, da sich zunächst erst wieder neue Triebe bilden müssen. Im Uebrigen ist der Stand der Feldfrüchte ungeachtet dessen kein schlechter. — Unsere Theaterverhältnisse gestalten sich immer mißlicher und wir gehen ganz trostlosen Zuständen entgegen. Am 15. d. M. lief der Termin ab, an welchem der Pächter des Stadttheaters, Herr Scherbarth seine kontraktlich festgestellte Kaution zu erlegen hatte. Es ist dies nicht geschehen; wie ich höre, soll Herr Scherbarth sogar Breslau wieder verlassen haben. Hiernach ist der Pachtvertrag eigentlich null und nichtig, da die Nichterfüllung dieser Bedingung denselben aufhebt. Ein zweiter Pächter dürfte sich kaum finden und so kann es leicht kommen, daß der Theater-Aktien-Verein in Konkurs geräth und die Kommune als Hauptgläubigerin mit 300,000 M. das Haus erstehen muß. Es wäre dies zuletzt noch das Beste, denn die Stadt allein könnte das Kunstinstitut noch retten, indem sie dasselbe einem tüchtigen Dirigenten pachtlos (?) überließe. Die Geschmacksrichtung des hiesigen Publikums in seiner großen Mehrheit ist jetzt so geworden, daß man sich unserer Theaterzustände geradezu schämen muß. — An 4 verschiedenen Orten, im Lobetheater (wenn auch nur im Auszuge, doch möglichst treu nachgeahmt) im Vaudeville-Theater, im breslauer Konzerthause und in einem Bumskeller, wird allabendlich, fast stets vor ausverkauftem Hause, der „geschundene Raubritter" gegeben. Gerstäcker hat, als er das Stück für die Besitzerin der Vogelwiese zu Dresden schrieb, gewiß nicht gedacht, daß dasselbe diesen Erfolg haben würde. — Der Bau unserer Pferdebahn wird nächstens in Angriff genommen werden, denn der Unternehmer Büsing hat die ziemlich schwierigen Bedingungen unserer Stadtverordneten-Versammlung akzeptirt. Was die sonstige Baulust in Breslau betrifft, so ist dieselbe eine sehr rege, nicht nur innerhalb der Stadt wird viel abgebrochen und umgebaut, sondern in den Vorstädten entstehen neue Straßen und Plätze in der kürzesten Zeit. Damit ist denn nun auch die Wohnungsnoth vollständig behoben und sollen allein in 4 vorstädtischen, kürzlich erbauten Straßen 465 Wohnungen leer stehen. — Nur unsere Villenstadt bei Kleinburg will nicht vorwärts, der Quistorp'sche Konkurs hat ihr einen gar zu argen Stoß gegeben. — Die Masern-Epidemie herrscht noch immer ziemlich arg, der Krankenbestand beläuft sich auf ca. 1500 und treten täglich gegen 100 neue Erkrankungen zu. Einzelne Schulklassen haben wiederum geschlossen werden müssen.

Briefkasten.

M. in Pinne. Die Ziehung hat bereits stattgefunden, auch werden wir das Resultat in den nächsten Tagen mittheilen. Die Kupons der Türkenloose werden von der türkischen Regierung nicht eingelöst.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

London, 23. Mai. Das Unterhaus wird sich vom 1. bis zum 5. Juni vertagen. — In der heutigen Sitzung des Storthing wurde die Aufnahme einer Eisenbahnanleihe im Betrage von 24 Millionen Kronen beschlossen. Dieselbe soll höchstens mit 4⅓ pCt. verzinst werden und die Amortisirung derselben kürzestens in 30 und längstens in 50 Jahren erfolgen.

Newyork, 23. Mai. Der zum Gesandten in London ernannte Pierrepont soll sich demnächst auf seinen Posten begeben, bevor noch die in der Auslieferungsfrage geführte diplomatische Korrespondenz zum Abschluß gelangt. — Der Reformpartei ist von dem Senator Schurz der Schatzsekretär Bristow als Präsidentschaftskandidat vorgeschlagen worden.

Angekommene Fremde

24. Mai.

Buckow's Hotel de Rome. Die Kaufleute Hamburger a. Hamburg, Normann, Richter, Rosenthal und Sußmann a. Berlin, Körnig und Thiele a. Leipzig, Rietz a. Dresden, van der Heyden a. Frankfurt a. M., Haupt a. Lahr, Lehmann und Bähr a. Gera, Klingelhöfer a. Ludenscheid i. W., Fischbach a. Berlin und Saam a. Dresden.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 23. Mai. Unbelebt. Spekulationspapiere matt, Anlagewerthe fest. Privatdiskont 2½ pCt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 42. Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 169, 35. Böhmische Westbahn 151—. Elisabethbahn 121½. Galizier 161½. Franzosen*) 219¼. Lombarden*) 63¼. Nordwestbahn 107¾. Silberrente 58¾. Papierrente 55⅝. Russ. Bodenkredit 86⅞. Russen 1872 98⅜. Amerikaner 1885 101⅝. 1860er Loose 98⅞. 1864er Loose 274, 00. Kreditaktien*) 113¼. Oesterr. Nationalbank 701, 50. Darmst. Bank 103⅜. Berliner Bankverein 82½. Frankfurter Wechslerbank 76⅛. Oest. Bank 91—. Meininger Bank 78⅝. Hess. Ludwigsbahn 100. Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose 144, 00. Ung. Schatzanw. alt 84—. do. do. neue 80½. do. Ostb.-Obl. II. 59⅝. Centr.-Pacific 92¾. Reichsbank 153 15/16.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 113¼, Franzosen 219⅜, Lombarden 63¼, 1860er Loose —, Nordwestbahn —. Galizier —.

Wien, 23. Mai. Die Börse blieb bis zum Schluß verstimmt. Bahnen vernachlässigt, Devisen matter.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 90. Silberrente 69, 30. 1854er Loose 105, 00. Nationalbank 825, 00. Nordbahn 1810. Kreditaktien 133, 50. Franzosen 258, 00. Galizier 190, 50. Kasch.-Oderb. 97, 50. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 128, 25. Nordwestb. Lit. B —, —. London 120, 05. Hamburg 58, 50. Paris 47, 45. Frankfurt 58, 50. Amsterdam 99, 20. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 155, 00. 1860er Loose 108, 30. Lomb. Eisenb. 74, 75. 1864er Loose 130, 50. Unionbank 60, 75. Anglo-Austr. 64, 30. Napoleons 9, 56—. Dukaten 5, 68. Silbercoup. 102, 50. Elisabethbahn 144, 00. Ungar. Präml. 70, 10. D. Rchsbknt. 59, 00.

Türkische Loose 16, 00.

Paris, 23. Mai. Fest. Schluß matt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 95, Anleihe de 1872 105, 22½, Italienische 5 pCt. Rente 72, 00, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 547, 50, Lombard. Eisenbahn-Akt. 155, 00, do. Prioritäten 231, 00, Türken de 1865 12, 00, do. de 1869 65, 00, Türkenloose 36, 00.

Crédit mobilier 152. Spanier extér. 13¼, do. intér 12⅝, Suezkanal-Aktien 720, Banque ottomane 351, Société générale 522. Egypter 208, Credit foncier 680. — Wechsel auf London 25, 23½.

London, 23. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 96 1/16. Italien. 5proz. Rente 71¼. Lombarden 6 3/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 8 13/16. 5proz. Russen de 1871 95⅝. 5proz. Russen de 1872 95⅛. Silber 52⅛. Türk. Anleihe de 1865 11 11/16. 5proz. Türken de 1869 12½. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104¼. do. 5proz. fund. 106⅝. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 84. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 80½. 5proz. Peruaner 19⅛. Spanier 13½.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 62. Hamburg 3 Monat 20, 62. Frankfurt a. M. 20, 62. Wien 12, 25. Paris 25, 42. Petersburg 30⅞.

In die Bank flossen heute 123,000 Pfd. Sterling.

New-York, 22. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12½, niedrigste 12¼. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12½. 5/20 Bonds per 1885 114⅞. do. 5proz. fundirte 117¼. 5/20 Bonds per 1887 121⅛. Erie-Bahn 13¼. Central Pacific 108¾. New-York Centralbahn 110.

Produkten-Course.

Danzig, 23. Mai. Getreide-Börse: Wetter: warm und trübe. Wind: S.

Weizen loko war am heutigen Markte in sehr reichem Angebot vorhanden, dagegen fehlte es fast gänzlich an Kauflust, und nicht allein mußte man 2 M. per Tonne billiger erlassen, um überhaupt verkaufen zu können, sondern der Verkauf selbst war bei der allgemein flauen Stimmung auch dazu ein sehr mühsamer, und mußte auf 320 Tonnen beschränkt bleiben, welche zum größeren Theile erst nach Schluß der Börse gehandelt worden sind. Es ist bezahlt für Sommer- 128—9 Pfd. 204 M., 130 Pfd. 205 M., ordinär 111—2 Pfd. 193 M., bunt 122 Pfd. 202 M., 125—6 Pfd. 208, M. hellfarbig 128 Pfd. mit Bezug 208 M., hellfarbig 126—7 Pfd. 212½ M., hellbunt 128 Pfd. 215 M., 128 9, 130 Pfd. 218 M. per Tonne. Termine flau und ohne Kauflust, Mai-Juni 210 M. bez., Juni-Juli 210, 210½ M. bez., Juli-August 213 M. Br., August-Septbr. und Septbr.-Oktbr. 215 M. Br., Regulirungspreis 211 M.

Roggen loko unverändert, polnischer 10 Tonnen 125—6 Pfd. brachten 161½ M. per Tonne. Termine September-Oktober 160 M. bez. Regulirungspreis 154 M. — Spiritus ohne Zufuhr.

Köln 23. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen matter hiesiger loko 23, 00, fremder loko 24, 00, per Mai 21, 00, per Juli 21, 30, Nov. 22, 05. Roggen, hiesiger loko 17, 00, per Mai 15, 50, per Juli 15, 60, Nov. 16, 20. Hafer, loko 19, 20, per Mai 19, 20, per Juli 17, 30. Rüböl, loko 36, 00, per Mai 35, 90, per Oktober 33, 80. — Wetter: Regnerisch.

Hamburg, 23. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko höh., auf Termine fest. Roggen loko fest, auf Termine fest. — Weizen pr. Mai 221 Br., 219 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. — Roggen pr. Mai 158 Br., 157 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 159 Br., 158 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl still, loko 65, per Mai 65, pr. Oktober per 200 Pfd. 64—. Spiritus ruhig., per Mai 35½, pr. Juni-Juli 36¼, pr. Juli-August 37½, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38½. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 12, 25 Br., 12, 10 Gd., pr. Mai 12, 00 Gd., pr. August-Dezember 12, 60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Amsterdam, 23. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine fest, pr. November —. Roggen loko fest, auf Termine niedriger, pr. Mai 186, pr. Oktober —. Raps pr. Oktober 394 Fl. Rüböl loko —,— Herbst —. — Wetter: Schön.

Paris, 23. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen behaupt., pr. Mai 29, 25, pr. Juni 29, 25, pr. Juli-August 29, 75, Sept.-Dec. 30, 50. Mehl matt, pr. Mai 62, 75, pr. Juni 63, 00, pr. Juli-August 64, 25, pr. Sept.-Decbr. 65, 75. Rüböl weichend, pr. Mai 79, 50, pr. Juli-August 80, 25, pr. Sept.-Dez. 82, 00, pr. Januar-April 83, 50. Spiritus weichend, per Mai 47, 75, pr. Juli-August 48, 50.

Glasgow, 23. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 57 sh 9 d. Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 9500 Tons gegen 10,100 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

New-York, 22. Mai. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12, do. in New-Orleans 11¾. Petroleum in Newyork 14⅜, do. in Philadelphia 14¼. Mehl 5 D. 25 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 35 C. Mais (old mixed) 62 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 17¼. Schmalz (Marke Wilcox) 13⅛ C. Speck (short clear) 11¾ C. Getreidefracht 6¾.

Liverpool, 23. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 5000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Regelmäßig.

Getreidemarkt. Weizen stramm. Mehl stetig. Mais in weichender Tendenz.

Middl. Orleans 6¼, middl. amerikanische 6 1/16, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Oomra 4¼, good fair Oomra 4⅝, fair Madras 4, fair Pernam 6½, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6.

Bremen 23. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 70, pr. Juni 11, 80, per Juli 11, 90, pr. Aug.-Dezember 12, 70. Fest.

Antwerpen 23. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen unveränd., Roggen fest, Hafer stetig, Gerste unveränd. Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28½ bz., 29 Br., pr. Mai 28½ bez., 28¾ Br., pr. Juni 28¾ Br., pr. Sept. 30 bez. u. Br., pr. Sept.-Dezember 30¾ bez., 31 Br. Steigend.

Manchester, 23. Mai. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Nicholls 9¼, 30r Water Gidlow 10¼. 30r Water Clayton 11⅝, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 12, 36r Warpcops Qualität Rowland 10⅞, 40r Double Weston 11¼, 60r Double Weston 15¼, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 102. Markt ruhig.

Bradford, 22. Mai. Wolle und Wollenwaaren. Wolle weichend, wollene Garne und Stoffe geschäftslos.]

Produkten-Börse.

Berlin, 23. Mai. Wind: NW. Barometer: 27,11. Thermometer: + 16° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 198—238 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 215 bz., Mai-Juni 214—214,50—213,50 bz., Juni-Juli do., Juli-August 217—217,50—217 bz., Sept.-Oktbr. 218—219—218 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 158—180 nach Qual. gef., russ. 158—161, polnisch 158—161, inländ. 174—177 ab Bahn bz., per diesen Monat 159—160,50 bz., Mai-Juni 158,50—159 bz., Juni-Juli 157,50—158 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 160,50—161 bz., Okt. 164 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 144 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- und westpr. 166—186, russ. 156—186, schwed. 187—190, pomm. u. meckl. 187—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 166,50 M., Mai-Juni 166 bz., Juni-Juli 164,50—165 bz., Juli-August 162,50 bz., Sept.-Okt. 158 bz. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß — M. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64,5 bz., mit Faß per diesen Monat 65,5 bz., Mai-Juni 65 bz., Juni-Juli 64,8 bz., Juli-August , Sept.-Okt. 64,5 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 24,9 bz., Sept.-Oktbr. 26 B. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 49,8—49,5 bz., ab Speicher 49,1—48,8 bz., per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 49,5—49,2—49,4 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 50,5—50 50,2 bz., Aug.-Sept. 51,2—50,7—51 bz., Sept.-Oktbr. 51,3 51,1 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 28,50—27, Nr. 0 u. 1 26—24,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 24—22,50 Nr. 0 u. 1 21,50—20 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 21,85—21,80 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 21,90—22—21,95 bz., Aug.-Septbr —, Sept.-Okt. 22,5—22,20—22,10 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 23. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) matter, gekünd. Ctr., per Mai 159 B., Mai-Juni 155 G., Juni-Juli 154—154,50 bz., Juli-August 155,50—155 bz. u. G., Sept.-Okt. 156,50 bz. — Weizen per Mai und Mai-Juni 204 G. u. B., Juni-Juli —, Sept.-Okt. 208 G. — Gerste —. — Hafer 178 G. u. B., Mai-Juni —, Sept.-Okt. —. — Raps 280 B. — Rüböl fest, gek. — Ctr., loko 67 B., per Mai 65 B., Mai-Juni 65 B., Sept.-Okt. 62,50 B. — Spiritus etwas matter, gek. 15,000 Liter, loko 48,30 bz. u. B., 47,30 G., per Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 48,30—48 bz., G. u. B., Juli-August 48,60 G., August-Sept. 49 B., Sept.-Okt. 50 B. — Zink loko und nahe Termine 21,75 bis 22 in Posten bz. Die Börsen-Kommission.

Stettin, 23. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Bewölkt. Therm. + 13° R. Barom. 28 6. Wind: W.

Weizen Anfang matt, Schluß fest, pr. 1000 Kilo loko gelber 185—210 M., weißer 195—215 M., Mai-Juni 212 M. nom., Juni-Juli 212—213,50 M. bz., Juli-August 216—215—216 M. bez., Sept.-Oktbr. 216,50—215—216,50 M. bez. — Roggen. Anfang matt, Schluß fest, pr. 1000 Kilo loko inländischer 166—170 M., Russ. 153—156,50 M., pr. Mai-Juni 151,50—150 50—151 M. bz. u. Gd., Juni-Juli 151—150—151 M. bz., Juli-August 152—151—151,50 M. bez., u. Gd., Sept.-Oktbr. 155—153,50—154,50 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 157—156 M. bez. u. Br. — Gerste unverändert, pr. 1000 Kilo loko feine 165—173 M. — Hafer unverändert, pr. 1000 Kilo loko 160—185 M., pr. Mai-Juni 167 M. Br. pr. Septbr.-Oktbr. 159 M. Br., — Erbsen ohne Handel. — Mais fest, pr. 1000 Kilo loko 129—130 M. — Winterrübsen matter, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 294 M. bez. — Rüböl stille, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67 M. Br., pr. Mai 65,75 M. Br., pr. Mai-Juni 65,50 M. Br., Juni-Juli 63,50 M. Gd., pr. Septbr.-Oktbr. 63,50 M. bez. Oktober 64 M. Br. — Spiritus, Anfangs flau, Schluß fest, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 49,10—49,50 M. bez., Mai-Juni 48,80 M. bz., Juni-Juli 49,20—48,70—49 M. bez. u. Gd., Juli-August 50—49,50—50 M. bez. u. Gd., August-Septbr. 50,50—50,40 M. bez. u. Gd., Septbr.-Oktober 50,50 M. Br., (gestern nicht 49,80, sondern 50,80 M. bez.) — Angemeldet: 6000 Ctr. Weizen. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 212 M., Roggen 151 M., Rüböl 65,75 M., Spiritus 48,80 M. — Petroleum, loko 12,30 M. Regulirungspreis 12,30 M., pr. September-Oktober 12 M. bez. (Ostf.-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
23. Mai	Nachm. 2	27" 8''' 38	+ 18°2	NW 2 3	trübe, Cu-st.
23. "	Abnds. 10	27" 8''' 78	+ 10°3	NW 2	heiter, St.
24. "	Morgs. 6	27" 8''' 88	+ 10 0	W 1-2	trübe, St., Cu.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 22. Mai Mittags 1,56 Meter.
" " 23. " " 1,56 "

Berlin, 23. Mai. Die fremden Börsen hatten sich der gestern hier herrschenden Festigkeit angeschlossen; die heutigen Meldungen lauteten fest, und auch hier setzten die Spielpapiere sofort höher ein. Die Spekulation hatte sich über die zahlreichen ungünstigen politischen Nachrichten hinweggesetzt; selbst die wenig erfreulichen Nachrichten über den Saatenstand in Oesterreich-Ungarn blieben ohne Beachtung. Franzosen und Credit-Aktien, Lombarden und Disconto-Commandit-Antheile zogen sofort innerhalb der Börse weiter an und erfreuten sich ziemlich reger Umsätze. Ein thatsächlicher Grund für diesen Umschwung läßt sich kaum angeben. Vorzugsweise schien das schon gestern von uns erwähnte Deckungs-Bedürfniß bei dieser Besserung maßgebend gewesen zu sein. Doch machte auch die andauernd feste Haltung des lokalen Marktes, welche wir bereits seit Wochen, wenn auch häufig bei größter Geschäftsstille, hergorgehoben haben, auf die internationalen Gebiete einen sehr günstigen Eindruck. Besonders angeregt war der Eisenbahn-Aktien-Markt, dessen Rentabilität und schnelle Besserung durch die auf 6 pCt. festgestellten Dividende der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft aufs Neue aufs deutlichste erwiesen ist. Rheinisch-Westfälische Bahnen gingen ziemlich rege um, und die übrigen berliner Devisen schlossen sich zunächst an. Auch Galizier und Rumänier gut behauptet, Stammprioritäten meistens höher. Chemnitz-Aue-Adorf, Chemnitz-Komotau und Mehltheuer-Weida belebt. Banken und Industriewerthe still, aber meistens besser. Anlagewerthe recht fest, namentlich preußische und deutsche Pfandbriefe und Prioritäten. Auch österreichische und ungarische Papiere theilweise höher bezahlt. Fremde Loose und Renten in guter Frage. Wechsel fest und ruhig. Zu Anfang der zweiten Stunde brach sich mit Rücksicht auf die unsichere politische Lage eine flauere Tendenz Bahn, namentlich auf den internationalen Spekulationsmarkte; doch wurden die gegen baar gehandelten Werthe wenig davon berührt. — Die zweite Börsenstunde verlief abgeschwächt. Das Prolongationsgeschäft blieb ohne Bedeutung. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 440—440,50—438,50. Lombarden 127,50—130—126,50. Kreditaktien 228,50—30—226,50. Reichsbank 153,50. Laurahütte 59,50—9,75—9,25. Diskonto-Kommandit-Antheile 113—111,50. Hannover-Altenbekener Freiburger und Bergische Prioritäten gut beachtet. Darmstädter gewannen 0,90, Halberstädter 10 pCt., Königsberger Vereinsbank 2 pCt — Der Schluß war eine Kleinigkeit schwächer.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 23 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	94,25 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,10 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,30 bz
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,70 G
Rheinprovinz do.	4½	102,25 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,10 bz
do.	5	107,10 G
Landsch. Central	4	96,30 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	84,75 bz G
do.	4	95,50 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,40 bz
Pommersche	3½	84,60 G
do.	4	96,00 bz
do.	4½	103,00 bz
Posensche, neue	4	94,80 bz G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	85,75 G
do. alte A. u. C	4	
do. A. u. C.	4	95 G
Westpr. rittersch.	3½	84,60 G
do.	4	95,75 G
do.	4½	101,40 bz
do. II. Serie	5	106,90 bz
do. neue	4	98,00 G
do.	4½	101,25 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,80 B
Pommersche	4	97,75 bz
Posensche	4	96,90 bz
Preußische	4	97,00 B
Rhein- u. Westfäl.	4	98,10 G
Sächsische	4	98,70 bz
Schlesische	4	96,25 bz
Souvereigens		20,37 bz G
Napoleonsd'or		16,21 bz G
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 G
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,85 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		170 00 bz
do. Silbergulden		174,75 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		269,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,40 B
Hess. Prsch a 40th.	—	256,00 B
Bad. Pr.-A. v. 67	4	119,25 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	135,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,50 G
Brschw. 20thl.-L.	—	83,00 B
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,75 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	115,75 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,10 B
do. II. Abth.	5	107,60 bz B
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	171,50 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171,20 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,90 bz
Meininger Loose	—	20,90 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,10 bz
Oldenburg. Loose	3	135,40 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 bz
do. do.	4½	96,25 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 G
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz G
do. II. IV. rz. 110	5	101 80 G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk rückz. 110	5	107,40 G
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz G
do. (1874)	5	101,50 bz G
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100.50 B
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,10 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,30 G
do. do. 1885	6	100,00 B
do. Bds. (fund.)	5	102,40 bz B
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A	7	102,70 B
do. Goldanl	6	101,60 G
New Jersey	7	94 00 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	55,80 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	58,80 bz B
do. 250 fl. 1854	4	97,00 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	306,00 bz B
do. Lott.-A. v. 1860	5	99,20 bz B
do. do. v. 1864	—	271,50 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	68,30 bz B
do. Loose	—	142,25 bz G
do. Schatzsch. I.	6	83,90 B
do. do. kleine	6	84,30 B
do. do. II.	5	80,75 bz B
Italienische Rente	5	71,60 bz
do. Tabak-Obl.	6	101,40 G
do. do. Actien	6	507,00 G
Rumänier	8	94,50 bz
Finnische Loose	4	39,20 bz
Russ Centr.-Bod.	5	88,50 bz
do. Engl A. 1822	5	97,90 bz
do. do. A. v. 1862	5	98,60 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ. conf. A 1871	5	97,40 bz
do. do. 1872	5	97,70 B
do. do. 1873	5	97,70 B
do. Bod.-Credit	5	86,60 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	182,40 bz
do. do. v. 1866	5	176,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	83 G
do. 6. do. do.	5	97,00 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,25 bz B
do. do kleine	4	83,25 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,70 bz
do. Liquidat.	4	68,75 B
Türk. Anl. v. 1865	5	10,80 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	30,60 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,25 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,50 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,43 bz
do. do. 3 M.	20,36,5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,95 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,85 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,70 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	169,50 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168 60 bz
Petersb. 100 R 3 W.	267,00 bz
do. 100 Rub. 3 M.	264.40 bz
Warschau 100 R. 8 T.	268,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 00 B
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	62,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	63,50 bz G
Berliner Bankverein	4	82,50 bz
do. Comm.-B. Sec	4	58,50 G
do. Handels Ges.	4	85,50 b 87bz
do. Kassen-Verein	4	170,20 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63,25 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	18,00 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	68,50 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,60 G
Chemnitzer Bank-V.	4	74,00 bz
Coburger Credit-V.	4	70,25 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	132,00 bz
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	104,00 bz G
do. Zettelbank	4	95,40 G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 69,40
do. Landesbank	4	114,40 B [B
Deutsche Bank	4	80.00 bz
do. Genossensch.	4	89,75 b 92,50 B
do. Hyp.-Bank	4	91,60 bz G
do. Reichsbank	fr.	153,75 bz
do. Unionbank	4	77,00 bz
Disconto-Comm.	4	111,75 bz G
do. Prov.-Discont	4	81,20 G
Geraer Bank	4	81,00 bz G
do. Creditbank	4	53,00 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	12, 0 B
Gothaer Privatbank	4	85,00 bz G
do. Grundcreditbk	4	106,90 100,60
Hypothek. (Hübner)	4	127,40 G [bG
Königsb. Vereinsbank	4	81,25 bz G
Leipziger Creditbank	4	112,75 bz G
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	84,25 bz B
do. Wechselbank	4	66,00 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,90 bz G
do. Hypoth.-Bank	4	66,60 bz G
Meininger Creditbank	4	78,70 B
do. Hypothekenbk	4	99 10 bz
Niederlausitzer Bank	4	84,00 G
Norddeutsche Bank	4	126,75 bz
Nordd. Grundcredit.	4	99,75 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,50 bz G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	98,00 B
do. Intern. Bank	4	96,75 G
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,75 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	98,70 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,10 bz G
Product.-Handelsbank	4	83,50 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,00 bz B
Rittersch. Privatbank	4	124.10 bz G
Sächsische Bank	4	120,90 bz G
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	68,40 bz B
Schles. Bankverein	4	83,50 bz
Schles. Vereinsbank	4	88,00 G
Südd. Bodencredit	4	111,90 B
Thüringische Bank	4	73,00 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,50 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,00 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 G
Deutsche Baugesf.	4	49,80 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	12,00 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	12,75 bz G
Dortmunder Union	4	6.25 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	14,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	14,50 G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	40,00 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	103,80 bz G
Georg Marienhütte	4	62,90 B
Hibernia u. Shamr.	4	36,90 bz
Immobilien (Berl.)	4	78.50 G
Kramsta, Leinen F.	4	81,50 G
Lauchhammer	4	18,00 bz B
Laurahütte	4	59,60 bz G
Luise Tiefbau-Bergw.	4	19,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	110,50 bz B
do. Spritfabrik	4	22,00 bz B
Marienhütte Bergw.	4	62,00 bz G
Massener Bergwerk	4	21,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	49,00 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,90 bz G
Ostend	4	14 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,00 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,50 bz G
Redenhütte	4	
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	86,50 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	48,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,20 B
Unter den Linden	4	19,00 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	2,50 G
Wissener Bergwerk	4	20,00 B
Wöhlert Maschinen	4	17,75 G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,75 bz
Altona-Kiel	4	119,10 G
Bergisch-Märkische	4	85,25 bz G
Berlin-Anhalt	4	107,50 bz B
Berlin-Dresden	5	25,70 bz G
Berlin Görlitz	4	41,00 bz G
Berlin-Hamburg	4	178,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	84,75 bz G
Berlin-Stettin	4	124,25 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	79,00 bz
Cöln-Minden	4	102,50 bz
do. Litt. B.	5	101,00 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	12,40 bz
Hann.-Altenbeken	4	16,50 bz G
do. II Serie	4	
Märkisch-Posener	4	22,90 bz
Magd.-Halberstadt	4	90,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	240,75 bz G
do. do. Litt. B.	4	97,00 bz B
Münster-Hamm	4	98,50 B
Niederschles.-Märkisch	4	97,75 G
Nordhausen Erfurt	4	35,25 bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139,50 bz
do. Litt. B.	3½	129,50 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,75 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	103,60 bz
Rheinische	4	118,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	94,25 bz G
Rhein Nahebahn	4	14,90 bz
Stargard-Posen	4½	101,20 bz
Thüringische	4	120,00 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,50 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,25 B
Weimar-Geraer	4½	56,00 bz G
Albrechtsbahn	5	18,80 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	112,90 G
Aussig-Teplitz	4	115,00 bz G
Baltische	3	54,60 bz
Böhm. Westbahn	5	76,50 bz
Brest-Grajewo	4	24,10 bz
Brest-Kiew	4	47,00 bz G
Dux-Bodenbach	4	9,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	60,75 bz
Kaiser Franz Joseph	5	55,30 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	81,20 G
Gotthard Bahn	6	47,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	41,50 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,00 bz B
Lüttich-Limburg	4	24 50 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	100,00 bz G
Oberhess. v. St. gar.	3½	73,00 bz B
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	213,00 bz]
do. Litt. B.	5	67,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	50,00 bz B
Kronpr. Rudolfsbahn	5	45,50 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,50 20 bz
Russische Staatsbahn	5	108 75 bz G
Schweizer Unionbahn	4	6,90 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,30 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	128,50 bz
Turnau Prag	4	42,30 bz
Vorarlberger	5	43,80 G
Warschau-Wien	4	199,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	101,50 bz
Berlin Dresden	5	70,30 G
Berlin-Görlitzer	5	83,00 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau Warschau	5	
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,75 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,00 G
Halle-Sorau-Guben	5	25,00 bz B
Hannover-Altenbek.	5	38,25 G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	74,00 G
Märkisch-Posen	5	74,60 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	67,25 bz G
do. do C.	5	95,00 bz G
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,25 bz
Oberlausitzer	5	47,25 B
Ostpreuß. Südbahn	5	75,90 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	107,75 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	76 00 bz
Saalbahn	5	29,25 bz
Saal Unstrutbahn	5	11,00 B
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	30,50 bz B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	97,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g	3½	86,00 bz B
do. do. Litt. B.	3½	86,00 bz B
do. do. Litt. C	3½	77,50 B
do. IV	4½	
do. V	4½	98,25 bz
do. VI	4½	98,75 bz B
do VII.	5	103,00 bz G
Aachen-Düsseldorf I	4	
do. do. II	4	
do. do III	4½	96,50 G
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	96 00 G
do. Dortmd.-Soest	4	89,50 G
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	104,00 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	95,50 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,25 G
do. Litt. B.	4½	100,25 G
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do. do.	4½	92,50 bz
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II	4	
do. do. III.	5	104,20 G
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,25 G
do. do. C.	4	91,75 B
do. do. D.	4½	96,30 bz
do. do. F	4½	94,00 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	100,00 bz
do. do. II	4	93,50 bz B
do do. III.	4	93,50 bz B
do. IV. v. St. g.	4½	102,90 bz G
do. VI. do.	4	93,50 B
do. VII.	4½	98,90 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89 50 bz G
Cöln-Minden IV.	4	92,75 bz G
do. do. V.	4	
do. do. VI.	4½	97,90 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	101,00 bz G
do. do. II.	5	101,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	95,50 bz G
do. do. II.	4½	95,50 bz G
do. do. III	4½	90,00 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,75 G
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	96,00 G
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	73,50 B
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	97,75 G
do. II a 62½ thlr.	4	95,50 G
do. Obl. I. u. II	4	98,50 bz
do. do. III. conv.	4	97,00 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	97,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85,25 B
do. C.	4	
do. D	4	94,00 B
do. E.	3½	86,00 B
do. F.	4½	101,25 bz
do. G.	4½	99.25 G
do. H.	4½	101,50 B
do. v. 1869	5	104,50 B
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	98,25 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	92,75 bz G
do. do.	5	104,50 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,90 G
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	99,00 G
do. do. III.	4½	99,00 G
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,75 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,75 bz
do. von 1862, 64	4½	99,75 bz
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,10 bz G
do. v. 1874	5	103,25 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,75 bz
do. II. do.	4½	102,75 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	99,00 G
Thüringer I.	4	93,80 G
do. II.	4½	
do. III	4	93,75 G
do. V.	4½	
do. VI.	4½	99,25 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,50 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,75 G
do. do. II.	5	79,25 G
do. do. III.	5	76,25 G
do. do. IV.	5	74,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	66,20 G
do. II.	5	65,30 G
do. III.	5	56,75 bz
do. IV.	5	53,30 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,50 G
Mainz-Ludwigshafen	5	103,10 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,00 bz B
do. Ergänzungsn.	3	301,30 G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,10 G
do. II. Em.	5	96,10 G
Oesterr. Nordwestb.	5	72,00 B
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	59,40 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	67,30 bz G
do. do. 1869	5	65,90 bz G
do. do. 1872	5	64,80 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,50 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	72,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	226,50 bz G
do. do. neue	3	226.50 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,25 G
do. do. 1877	6	102,25 G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	74,10 bz G
Baltische, gar.	5	86,75 B
Brest-Grajewo	5	72,75 bz G
Charkow-Asow. g.	5	95,10 G
do. in Lstr. a 20.40	5	92,00 G
Charkow.-Krementsch.	5	94,75 bz
Jelez Orel, gar.	5	94,75 G
Jelez-Woron., gar.	5	96,00 G
Koslow.-Woron.	5	96,00 G
Koslow.-Woron. Obl.	5	84,50 bz G
Kursk. Chark. gar.	5	94,90 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,50 bz G
Losowo Sewast	5	90,30 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,25 bz
Mosk.-Smolensk	5	96,25 B
Schuja Iwanowo	5	94,75 G
Warschau Teresp.	5	95,00 G
do. kleine	5	95,00 G
Warschau-Wien II.	5	94,50 bz G
do. III.	5	91,70 B
do. IV.	5	87,25 bz
Zarskoe-Selo	5	86,00 bz G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.